

5. Eigentum als Grundlage von Staat und Recht

Nach marxistischer Auffassung ist die jeweilige Form des Eigentums der Schlüssel zum Verständnis einer Gesellschaft, der ökonomischen Gesetze, die ihre Entwicklung beherrschen, ihres politisch-rechtlichen Überbaus sowie ihrer ideologischen Vorstellungen.

„Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten – ein Verhältnis, dessen jedesmalige Form stets naturgemäß einer bestimmten Entwicklungsstufe der Art und Weise der Arbeit und daher ihrer gesellschaftlichen Produktionskraft entspricht –, worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform finden“.¹

Sehr häufig wird in der nichtmarxistischen politischen Ökonomie und in der Philosophie das Eigentum mit dem Privateigentum identifiziert; so z. B., wenn vom Eigentum als der Bedingung von Freiheit und Privatautonomie die Rede ist. Demgegenüber ist für den Marxismus wesentlich, ob privates Eigentum an den Produktionsmitteln existiert oder nicht – privates, gesellschaftliches Eigentum. Fraglich könnte sein, ob es überhaupt einen gemeinsamen Oberbegriff für die zwei so grundlegend verschiedenen Formen der Innehabung von Produktionsmitteln gibt. Um die Bedeutung des Eigentums als grundlegendes gesellschaftliches Verhältnis für jede Gesellschaftsordnung begreifen zu können, muß von den je spezifischen, historisch bedingten gesellschaftlichen Verhältnissen und somit von den je spezifischen Eigentumsformen abstrahiert werden. Dieser Abstraktionsprozeß, der dann erst den Aufstieg zur begrifflichen Erfassung der konkreten Erscheinungsform des Eigentums ermöglicht – mit Hilfe der Methode des Aufsteigens vom Abstrak-

1 K. Marx, *Das Kapital*, 3. Bd., in: *MEW*, Bd. 25, S. 799.

ten zum Konkreten – darf nicht dazu führen, daß unter der Hand eine spezifische Eigentumsform mit „dem“ Eigentum (in der Regel also mit dem Privateigentum) identifiziert wird; vielmehr ist stets zu beachten, daß es sich bei dem Eigentum um ein praktisches, tätiges, gesellschaftlich bestimmtes, menschliches Verhalten zu den Produktionsmitteln handelt. Denn:

„Eine Definition des Eigentums als eines unabhängigen Verhältnisses, einer besonderen Kategorie, einer abstrakten und ewigen Idee geben wollen, kann nichts anderes sein als eine Illusion der Metaphysik oder der Jurisprudenz.“²

Einen wichtigen Hinweis für eine Begriffsbestimmung „des“ Eigentums gibt Marx in den *Grundrissen*. Dort wird das Eigentum auf das Verhalten der Produzenten zu den Bedingungen der Produktion zurückgeführt.

„Eigentum meint also ursprünglich – und so in seiner asiatischen, slawischen, antiken, germanischen Form – Verhalten des arbeitenden (produzierenden) Subjekts (oder sich reproduzierenden) zu den Bedingungen seiner Produktion oder Reproduktion als den seinen.“³

Umgangssprachlich wird häufig das Eigentum mit dem Eigentumsobjekt gleichgesetzt. Das Eigentum ist jedoch etwas anderes als das Eigentumsobjekt; es ist ein bestimmtes Verhalten in Bezug auf Gegenstände (Eigentumsobjekte). In der nicht-marxistischen politischen Ökonomie und in der Rechtswissenschaft wird das Eigentum als ein Zustand des Habens aufgefaßt. Der Mensch, der sich zu den Bedingungen der Produktion als den eigenen verhält, bezieht sich jedoch auf sie als Momente des Produktionsprozesses. Er verhält sich zu ihnen tätig, praktisch. Das Eigentum erscheint als ein Zustand des Habens, ist seinem Wesen nach aber ein Prozeß des Aneignens der Resultate des Produktionsprozesses. Das Verhalten zu den Produktionsmitteln als den eigenen ist zugleich ein Verhalten des Aneignens der Resultate des Produktionsprozesses. Das Verhalten zu den Produktionsmitteln als den eigenen ist zugleich ein Verhalten zu den Resultaten des unmittelbaren Produktionsprozesses als den eigenen, also zu jenen Produkten, die

2 K. Marx, *Das Elend der Philosophie*, in: *MEW*, Bd. 4, S. 165.

3 K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, in: *MEW*, Bd. 42, S. 403.

mittels der Arbeit durch die Konsumtion der Produktionsmittel erzeugt werden.

Immer ist Produktion als Aneignung der Natur von Seiten des Individuums nur innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsform möglich; von Produktion kann nur in dem Sinne die Rede sein, daß es sich um die Produktion gesellschaftlicher Individuen handelt. Aneignung vollzieht sich immer in gesellschaftlicher Form, in einer bestimmten Weise des Zusammenwirkens der Menschen. Diesen gesellschaftlichen Formen der Aneignung entsprechen ebenso viele Formen des Eigentums. Das Eigentum als gesellschaftliches, praktisch-tätiges Verhalten zu den Bedingungen der Produktion ist das bestimmende Produktions- und Aneignungsverhältnis, das alle anderen Produktionsverhältnisse – also die der Verteilung, des Austausches und der Konsumtion – miteinander verbindet und zu einem Ganzen, einem System vereinigt. Produktion, Distribution, Austausch und Konsumtion stehen in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander, sie bilden Glieder einer Totalität, Unterschiede innerhalb einer Einheit. Innerhalb dieser Einheit ist aber die Produktion – und damit das Eigentum – das übergreifende und letztlich bestimmende Moment.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß das Eigentum ein Produktionsverhältnis ist, daß es die Art und Weise darstellt, in der produziert und im unmittelbaren Produktionsprozeß angeeignet wird, ergibt sich, daß das Privateigentum sich von anderen Formen des Eigentums nicht dadurch unterscheidet, wer Eigentümer ist. Privateigentum ist nicht nur das Eigentum von Privatleuten; es kann auch Nicht-Privaten zugeordnet sein, so z. B. dem Staat, wenn er Eigentümer von Privatunternehmungen, beispielsweise von Aktiengesellschaften ist. Weil das Eigentum eine gesellschaftliche Kategorie ist, sind seine verschiedenen Formen entsprechend seiner gesellschaftlichen Funktion zu unterscheiden. Gesellschaftliches Eigentum, Gemeineigentum existiert nur dort, wo aufgrund einer gesellschaftlichen Vereinbarung – und in höher entwickelten Gesellschaften aufgrund eines gesamtgesellschaftlichen Planes – die Erzeugung, Aneignung, Verteilung und Konsumtion der Güter organisiert ist.

Das Verhalten der unmittelbaren Produzenten zu dem Eigentümer der Produktionsmittel, aufgrund dessen die verschiedenen Formen des Privateigentums unterschieden werden können, kann zunächst das Ver-

hältnis der Identität sein. Der Produzierende ist dann zugleich Eigentümer der Produktionsmittel, mit deren Hilfe er produziert. Völlige Selbstversorgung ist ein extremer Ausnahmefall, ohne historische gesellschaftliche Bedeutung. Der Produzent, der zugleich Eigentümer seiner Produktionsmittel ist, wird immer einen bestimmten Teil der Erzeugnisse, die er herstellt und sich angeeignet hat, gegen andere Produkte austauschen. Gewinnt dieser Austausch ein bestimmtes Ausmaß im Verhältnis zu den Produkten, die der Produzent selbst konsumiert, so spricht man von einfacher Warenproduktion. Eine solche einfache Warenproduktion hatte als selbständige Gesellschaftsform nicht existiert und konnte es nicht, weil durch die von K. Marx aufgezeigten immmanenten Gesetze dieser anarchischen Produktionsweise notwendigerweise stets eine Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln stattfindet, die darauf beruht, daß einem Teil der konkreten, individuell aufgewandten Arbeit die gesellschaftliche Anerkennung als notwendige Arbeit versagt wird. Die einfache Warenproduktion enthält in sich bereits die Elemente ihrer Auflösung und ihrer Umwandlung in die kapitalistische Produktion, obwohl sie als untergeordnetes Element auch innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise fortexistiert.

Das Verhältnis des unmittelbaren Produzenten zu dem Eigentümer der Produktionsmittel kann als Nicht-Verhältnis ausgestaltet sein. Der unmittelbare Produzent verhält sich nicht zum Eigentümer der Produktionsmittel, sondern nur dieser verhält sich zu dem unmittelbaren Produzenten. Der unmittelbare Produzent ist gleichsam eine Sache und bloßes Objekt der Verfügungsgewalt des Eigentümers der Produktionsmittel; dies ist der Fall in der Sklavenhaltergesellschaft. Der unmittelbare Produzent kann auch als Zubehör, als Pertinenz des Grund und Bodens erscheinen. Im Feudalsystem kann der Eigentümer des Grund und Bodens in jeweils historisch bestimmten Umfang über die Arbeitskraft und die Person des Hörigen verfügen und diese Herrschaftsrechte mit Hilfe außerökonomischer Gewalt durchsetzen. Anders als der Feudalherr, der im Rahmen des Lehnssystems selbst wieder in Abhängigkeitsverhältnissen steht, kann der kapitalistische Privateigentümer völlig frei und willkürlich mit den Eigentumsobjekten, den Produktionsmitteln verfahren; er kann diese Objekte frei austauschen, sie verbrauchen, vernichten und frei vererben. Der unmittelbare Produzent, der Lehn-

arbeiter, kann in vergleichbarer Weise frei über seine Arbeitskraft verfügen; im Gegensatz zum hörigen, leibeignen, schollenpflichtigen oder gutsuntertänigen Bauer ist er nicht zu bestimmten Fron- und Dienstleistungen gezwungen, verfügt über persönliche Freiheit und kann seine Arbeitskraft nach freiem Belieben veräußern. Diese Freiheit ist jedoch nur eine Freiheit von Zwangsarbeit, nicht vom Arbeitszwang. Der Lohnarbeiter ist zwar rechtlich frei, aber, da er über keinerlei Produktionsmittel verfügt, um mit ihrer Hilfe und seiner Arbeitskraft seine eigene materielle Existenz zu reproduzieren, ist er – zwar nicht rechtlich oder durch unmittelbare Gewalt, wohl aber durch ökonomischen Zwang – zum Verkauf seiner Arbeitskraft genötigt, will er nicht hungern. Innerhalb der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse bringt der Widerspruch zwischen der privaten Form der Aneignung und der gesellschaftlichen, durch den Austausch der Produkte vermittelten Form der Produktion neue Formen des Privateigentums hervor. Das Privateigentum vergesellschaftet sich, ohne deshalb seinen privaten Charakter zu verlieren; das Aktienkapital ist „die Aufhebung des Kapitals als Privateigentum innerhalb der Grenzen der kapitalistischen Produktionsweise selbst“.⁴ In den Kapitalgesellschaften findet der Widerspruch zwischen dem immer höheren Grad der Vergesellschaftung der Produktion und dem durch die Konzentration und Zentralisation des Kapitals immer stärker ausgeprägten privaten Charakter der Aneignung zwar seine neue Bewegungsform, aber nicht seine Aufhebung; jedoch wird hier die tatsächliche Vergesellschaftung des Eigentums vorbereitet.

Das vergesellschaftete Privateigentum verändert seinen privaten Charakter auch in anderer Richtung, ohne diesen aufzugeben. Als monopolistisches vergesellschaftetes Privateigentum nimmt dieses Eigentum in vielfältigen Formen unmittelbar den Staat und die staatliche Zwangsgewalt für seine Verwertungs- und Profitinteressen in Anspruch; vor allem durch den vielfältigen Zugriff auf die mit Hilfe der staatlich-hoheitlichen Zwangsgewalt und des Steuersystems angeeigneten Finanzmittel des Staates.

Die starke Herausprägung des gesellschaftlichen Charakters der privaten Produktion und die Inanspruchnahme des Staates durch das Kapital sind Anzeichen dafür, daß die kapitalistischen Produktionsver-

4 K. Marx, *Das Kapital*, 3. Bd., a.a.O., S. 452.

hältnisse mit den Produktivkräften, die die kapitalistische Produktionsweise selbst entwickelt hat, in ein Verhältnis treten, das den grundlegenden antagonistischen Widerspruch stärker hervortreten läßt und deshalb stets neue Anpassungsformen verlangt.

Durch die Kapitalgesellschaften wird die Verfügungsgewalt über das Privateigentum in einem sehr großen Umfang auf die Organe dieser Gesellschaften übertragen. Dadurch tritt eine Trennung zwischen Verfügungsmacht und Innehabung des Privateigentums ein. Managertheorien leiten daraus ab, der Privateigentümer habe in der kapitalistischen Gesellschaft an Bedeutung verloren und damit das Privateigentum überhaupt; die Herrschaft der Manager habe sich herausgebildet. Die Manager indes können ihre Befugnisse nur so lange eigenständig wahrnehmen, so lange sie die optimalen Verwertungsbedingungen des kapitalistischen Privateigentums garantieren; die Privateigentümer haben die Macht behalten, den Managern die Verfügungsbefugnisse zu entziehen, wenn diese andere Interessen als die der Kapitaleigentümer wahrzunehmen beabsichtigen.

Das Eigentum als Produktionsverhältnis ist ein materielles Verhältnis, das dem Stand der Produktivkräfte entspricht. Es findet seine Widerspiegelung im rechtlichen, theologischen und philosophischen Überbau. Die grundlegende Bedeutung, die der jeweiligen Eigentumsform für eine Gesellschaftsformation zukommt, erfordert, daß sie durch das Recht besonders geschützt wird. Rechtsnormen sind Vorschriften des Gesetzgebers, die sanktionsbewehrt sind; die spezifische Technik des Rechts ist es, an das Gegenteil des vorgeschriebenen Verhaltens eine Sanktion, d. h. die Zufügung eines Übels zu knüpfen. Der Staat, die die Rechtsnormen setzt und mit der Herausbildung seines Monopols legitimer Gewaltanwendung die Durchsetzung des Rechtes und die Vollziehung der Sanktionen garantiert, wird mit der Durchsetzung der kapitalistischen bürgerlichen Gesellschaft als Anstalt zum Schutz des Privateigentums verstanden. Die vom Staat geschiedene bürgerliche Gesellschaft reproduziert sich aufgrund ihrer eigenen Gesetzmäßigkeiten, bildet eine Sphäre der Privatautonomie, deren Grundlagen die Freiheit der Person einschließlich der freien Verfügung über die eigene Arbeitskraft bilden. Diese Sphäre wird als dem Staat vorausliegend betrachtet; der Staat schützt Eigentumsfreiheit und Freiheit der Person, aber er schafft sie nicht. Dies ist die ursprüngliche bürgerliche

Theorie, wie sie vor allem in den Menschenrechten formuliert wurde und in der Erklärung des Privateigentums als eines ewigen, unverletzlichen, die Freiheit des Individuums erst ermöglichenden, natürlichen Menschenrechts ihre klarste Ausprägung fand. Auch heute gehört es zum Kern bürgerlicher Ideologien zu behaupten, die Existenz von Privateigentum sei die Voraussetzung menschlicher Freiheit.

Im bürgerlichen Recht wird das Privateigentum als ein Verhältnis zwischen dem Privateigentümer und dem Eigentumsobjekt, der körperlichen Sache, konstruiert, als umfassendstes Recht, nach Belieben mit der Sache zu verfahren. In Wirklichkeit jedoch normiert das Eigentumsrecht, wie jedes Recht, zwischenmenschliche Beziehungen; der Fetischcharakter der Ware, der darin besteht, daß gesellschaftliche Verhältnisse als dingliche Verhältnisse erscheinen, spiegelt sich in dieser juristischen Theorie über das Wesen des Eigentums wider. Durch das Eigentumsrecht werden andere von der Verfügung über das Eigentum sowie von seinem Gebrauch ausgeschlossen; es verschafft Herrschaftsbefugnisse über diejenigen, die dem Privateigentümer der Produktionsmittel ihre Arbeitskraft verkauft haben.

Die klassische bürgerliche Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie hatte die grundlegende Bedeutung des Privateigentums für die Organisation von Gesellschaft und Staat herausgearbeitet. Die nicht-marxistische politische Ökonomie hatte das Aneignungsrecht oder das Privateigentum auf die Arbeit begründet. Was durch eigene Arbeit geschaffen wurde, sollte auch als privates Eigentum bei dem Arbeitenden verbleiben (John Locke). Nachdem K. Marx, ebenfalls zunächst davon ausgehend, daß das Eigentumsrecht auf eigene Arbeit gegründet ist, den Umschlag des Eigentumsgesetzes analysiert hat, demgemäß die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes wurde, das scheinbar von ihrer Identität ausging,⁵ wurde in der bürgerlichen Theorie sowohl die Bedeutung des Privateigentums überhaupt als auch die Arbeitswertlehre in den Hintergrund gerückt oder ganz aufgegeben. Für die neoliberale Theorie gilt: „Nicht die Eigentumsrechte, sondern die in der Planungs- oder Lenkungsordnung fest-

5 K. Marx, *Das Kapital*, 1. Bd., in: *MEW*, Bd. 23, S. 609 ff.

gelegten wirtschaftlichen Verfügungsrechte konstituieren demnach eine bestimmte Wirtschaftsordnung.“⁶

Es erscheint deshalb geradezu als eine Wende in der liberalen Theorie, als ein neuer eigentumstheoretischer Ansatz entwickelt wurde, der auch auf einen direkten Bezug zur klassischen Theorie verzichtete. Die Theorie der Property Rights wendet sich von der Sphäre des Austausches, der das Hauptinteresse der neoliberalen Theorie galt, wieder der Sphäre der Handlungs- und Verfügungsrechte zu. Dabei stehen nicht das klassische Privateigentum in seiner juristischen Ausformung und die sich aus dem Eigentum ergebenden Handlungs- und Verfügungsrechte im Mittelpunkt der Theorie. Die Property Rights sind sehr viel weitergefaßt als das Eigentum und Eigentumsrecht der klassischen Theorie; sie sind identisch mit den Handlungsrechten, die einzelnen Personen zustehen und die sanktionsbewehrt sind. Diese Handlungsrechte beziehen sich auch nicht nur auf Sachen (Produktionsmittel), sondern umfassen alle Arten von Verfügungsrechten, insbesondere die Forderungen, die sich aus Vertrag oder aus Delikt gegenüber anderen Personen ergeben. Und so haben also auch die modernsten bürgerlichen Theoretiker erkannt, was den Marxisten stets geläufig war: „Die Rückbesinnung auf Rolle und Einfluß der Eigentumsordnung erweitert zweifellos das Wissen über die Ursachen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen.“⁷

6 H. Leipold, *Eigentum und wirtschaftlich-technischer Fortschritt*, Köln 1983, S. 46.

7 H. Leipold, a. O., S. 65.